

Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten

bis zum westfälischen Frieden.

Rede

bei Antritt des Rektorats
der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

am 18. Oktober 1903

gehalten von

Friedrich von Bezold.

Bonn 1904

Verlag von Röhrscheid & Ebbecke.

Ms. R. C. 1075

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUISBURG

9/11/11

Unser deutsches Reich von heute ist das jüngste Staatswesen unter den grossen Mächten, in deren vorderste Reihe es gleichsam mit einem kühnen Schritt sich stellen durfte. Ein Blick auf seine Verfassung genügt, um den fundamentalen Unterschied zwischen dieser Ausgestaltung des modernen Deutschland und dem krankhaften Gewächs des heiligen römischen Reichs deutscher Nation zum Bewusstsein zu bringen. Geeinigt und nach aussen vertreten durch das erbliche Kaisertum der protestantischen Hohenzollern, angetan mit der starken Rüstung der allgemeinen Wehrpflicht, ausgestattet mit einem auf breiter demokratischer Grundlage gewählten Parlament, scheint unser Volk alle beengenden Verknüpfungen mit einer Vergangenheit zerrissen zu haben, deren schimmernde Gipfel unendlich fern gerückt, deren hässliche Ausläufer rasch und gern vergessen worden sind.

Und dennoch bedeutet die gewaltige Neuschöpfung der Zeit Kaiser Wilhelms I. und Bismarcks nicht einen bedingungslosen Bruch mit der früheren Geschichte unseres Vaterlands. Dafür zeugt schon die Tatsache, dass die ehrwürdigen Namen von Kaiser und Reich

auch den Männern von 1870 für unentbehrlich galten, um „das Einigungswerk zu weihen“. Der Kaiserbrief König Ludwigs II. von Baiern, die Adresse des norddeutschen Reichstags, die offiziellen Äusserungen König Wilhelms aus jenen Tagen sprechen übereinstimmend von einer Herstellung oder Erneuerung des deutschen Reichs und seiner Kaiserwürde; selbst die alte Bezeichnung: „allzeit Mehrer des Reichs“ erscheint in der Proklamation vom 18. Januar 1871, freilich mit einer Umdeutung, die jede Verwechslung mit ihrem ehemaligen Gebrauch ausschliesst. Aber neben dieser mehr oder weniger freiwilligen Huldigung vor den grossen Erinnerungen der Nation tritt uns bei der Gründung des neuen Reichs eine ganz anders zwingende und schwerwiegende Einwirkung unserer historischen Erbschaft entgegen. Deutschland ist zur Zeit neben der schweizerischen Eidgenossenschaft das einzige föderative Gebilde des europäischen Staatensystems. Alle anderen Völker unseres Weltteils haben sich früher oder später den Einheitsstaat geschaffen. Was bei uns einer analogen Entwicklung den Weg verlegte, war nichts geringeres als der ganze Verlauf und Charakter unserer Geschichte seit den Tagen der letzten Staufer. Das deutsche Fürstentum hatte sich zu einer Machtstellung emporgearbeitet, wie sie der hohen Aristokratie anderer Völker unerreichbar geblieben ist. Aus allen grossen Erschütterungen der letzten Jahr-

hunderte ging es stets neu gekräftigt hervor, bis ihm die napoleonische Epoche endlich die längst ersehnte, vorher allein von Österreich von Preussen errungene volle Souveränität bescherte, freilich nur wenigen Auserwählten, neben denen sich noch eine kleine, aber stolze Auslese der deutschen Stadtrepubliken zu behaupten vermochte. Auch die gewaltig einsetzende Bewegung von 1848, die mit ihrer Frankfurter Reichsverfassung dem Einheitsstaat wohl am nächsten gekommen ist¹⁾, vermochte diese vielgeschmähten historischen „Realitäten“ nicht zu beseitigen. Und nachdem die grossen geschichtlichen Abrechnungen der Jahre 1866 und 1870 ebenfalls den Fortbestand deutscher Einzelstaaten als einen unantastbaren Faktor anerkannt hatten, hielt sich Bismarck für berechtigt, in seinen Gedanken und Erinnerungen (I, 290 ff.) die Summe dahin zu ziehen, dass deutscher Patriotismus im Gegensatz zu dem anderer Völker in der Regel zu seiner Auslösung der Vermittlung dynastischer Anhänglichkeit bedürfe. So kann die Kollektivsouveränität der „verbündeten Regierungen“ als ein Abschluss jener blutigen und unblutigen Kämpfe betrachtet werden, die Jahrhunderte hindurch um eine dauernde Regelung des Verhältnisses zwischen der Ge-

¹⁾ Vgl. O. Lackmann, Das Kaisertum in den Verff. des Deutschen Reiches von 1849 u. 1871 (Bonn 1903), S. 18; 50 A. 39.

samtheit und den Gliedern des deutschen Staatskörpers geführt worden sind.

Wenn ich es hier unternehme, auf ältere Entwicklungsstadien des deutschen Fürstentums zurückzuweisen, so geschieht dies mit ausdrücklicher Beschränkung auf das Bündnisrecht der deutschen Reichsstände von ehem und seine Begleiterscheinungen. Dieses Recht, als das kostbarste Palladium einer sogenannten deutschen Freiheit in Anspruch genommen und gehütet, war recht eigentlich, um einen Ausspruch Bismarcks von der Territorialsouveränität zu gebrauchen, „eine revolutionäre Errungenschaft auf Kosten der Nation und ihrer Einheit“. Die staatliche Gesundung Deutschlands hing von der Beseitigung dieses Erbübels ab. Und erst vor einem Menschenalter ist es endlich an der Wurzel gefasst und für immer ausgerottet worden.

Die sogenannte Kaiserzeit des deutschen Mittelalters brachte bekanntlich noch vor dem Interregnum jene Kapitulation des Königtums vor der Lehnсаристokratie, die unter Friedrich II. auf dem Wormser Reichstag von 1231 ihre gesetzliche Festlegung erfuhr. Nicht mit Unrecht hat man diesen Reichstag als einen entscheidenden Wendepunkt der deutschen Geschichte bezeichnet. Der internationale und theokratische Charakter des Kaisertums, sein endloser und zerrüttender Krieg mit der geist-

lichen Gewalt, die dem Lehnswesen innewohnenden Tendenzen hatten zusammengewirkt, um den deutschen Dynasten den Weg zur Landesherrlichkeit zu bahnen. Nur noch in den Territorien schienen die staatsbildenden Kräfte weiterzuleben und gegenüber den Fürsten, die schon Friedrich II. als die „Leuchten und Gipfel des Reichs“ anerkannte, erlahmte auch bald genug die drohende Rivalität der deutschen Stadtrepubliken. Damit begann in Deutschland ein politischer Zersetzungsprozess, wie ihn Frankreich schon früher vor sich gesehen, aber glücklich überwunden hatte. Das Äusserste, die volle Auflösung in ein zusammenhangsloses Gewirr von Mittel- und Kleinstaaten, das Schicksal Nord- und Mittelitaliens wurde in Deutschland verhindert durch eine weitere Differenzierung des neuen Fürstenstands. In dem Kollegium der Kurfürsten, das sich bald gebietend über die Masse gleichartiger Gewalten hinaushob, erwuchs in gewissem Sinne ein Ersatz für die alte monarchische Zusammenfassung des Reichs. Ausserdem blieben im Gegensatz zu der Unumschränktheit der italienischen Tyrannis die deutschen Dynastien noch für lange Zeit gebunden durch die mit ihrem Emporsteigen Schritt haltende Entwicklung eines territorialen Ständewesens¹⁾. Trotzdem warf auch in Deutschland das künftige Zeitalter des Abso-

¹⁾ Angesichts des knappen Zeitraumes, der einer Rede zugemessen ist, musste ich es mir leider versagen

lutismus seinen Schatten voraus. Wie die italienischen Tyrannen des XV. Jahrhunderts mit den Bezeichnungen Caesar und Imperium zu spielen liebten, so griffen schon damals deutsche Fürsten nach dem höchsten weltlichen Titel der Majestät. Und das geflügelte Wort, dass jeder Herr Kaiser sei in seinem Land, wird noch weit überboten durch die klassische Äusserung: „Wenn Gott nicht Gott wäre, wer sollte billiger Gott sein denn unser Herr von Württemberg?“¹⁾

In einem Reich, das sich dergestalt in eine Fürstenrepublik umzuwandeln drohte, musste der föderative Gedanke als die einzige noch mögliche Gewähr des Fortbestandes nutzbar gemacht werden. Neben den wechselnden Einungen der einzelnen ständischen Gruppen, der Fürsten, des Adels, der Städte wurde vor allem die Genossenschaft der Kurfürsten, der Kurverein, zu einer förmlichen Reichsinstitution, die gelegentlich als Helferin, öfter als Beherrscherin dem Kaisertum an die Seite trat. Und das Kaisertum selbst hat mehr als einmal den Versuch gemacht, seine monarchische Gewalt unter der Ver-

hier auf die Hemmungen einzugehen, die der Entwicklung des fürstlichen Bündnisrechts von Seiten der Landstände erwachsen sind.

¹⁾ Joh. Agricola, Sybenhundert vnd Fünfftzig Teütscher Sprichwörter (Ausgabe Hagenau 1534), no. 115. Bezieht sich auf den ersten Herzog Eberhard.

hüllung bündischer Formen zurückzuerobern; ich erinnere nur an den schwäbischen Bund oder an den von Karl V. geplanten, aber nicht durchgesetzten kaiserlichen Bund. Aber nicht diesen grossenteils verfassungsmässigen, von der Goldenen Bulle (Cap. XV, § 2) ausdrücklich zugelassenen Anwendungen des Bündnisrechts will ich hier nachgehen, sondern dem verhängnisvollen Streben der Reichsstände nach voller Freiheit der auswärtigen Politik. Hier liegt, wenn auch nicht die einzige, so doch eine hauptsächliche Quelle von Erscheinungen, wie sie die neuere Geschichte keines anderen Volks aufzuweisen hat.

Die frühesten Ansätze zu solchen internationalen Waffenbündnissen führen uns in den Nordwesten des Reichs, die rechtlichen Formen, unter denen sie zustande kamen, in die Zeiten der entwickelten Feudalität¹⁾. Es entspricht der Natur der Dinge, dass wir die Dynasten der westlichen Reichsgebiete, deren Grenzen eigentlich stets flüssig blieben, zuerst diese abschüssige Bahn betreten sehen. Schon seit den Tagen Barbarossas warben die Könige von England und Frankreich wetteifernd um die Kriegshülfe der Erzbischöfe von Köln, der Herzoge und Grafen von Brabant, Limburg, Hennegau, Holland, Jülich, Kleve, Berg u. s. w. Mochten auch die deut-

¹⁾ Vgl. für das Folgende Ficker, Vom Heerschilde (Innsbruck 1862), S. 72 ff.

schen Rechtsbücher behaupten, Reichsfürsten dürften keines andern Laien Mannen sein als des deutschen Königs: tatsächlich bekannten sich alle die genannten und viele andere deutsche Grosse ungescheut als Vassallen der englischen oder französischen Krone. Bei ihrer Verpflichtung zum Waffendienst gegen die Feinde ihres neuen Herrn wurde zuweilen sogar der römische König oder Kaiser nicht unbedingt, sondern nur für gewisse Fälle ausgenommen¹⁾. Vereinzelt kamen auch Vassallitätsverhältnisse zu Schottland, Kastilien, Dänemark vor, ziemlich häufig solche zu den böhmischen Königen, die ja selbst dem Reichsfürstenstand angehörten. Aber die politisch folgenreichsten Verbindungen blieben immer jene mit England und Frankreich. Zumal der hundertjährige Krieg zwischen beiden Staaten (seit 1339) sorgte dafür, dass nicht nur die westdeutschen, sondern auch süd- und ostdeutsche Fürsten sich an den einträglichen fremden Herrendienst gewöhnten. Denn obwohl diese Abmachungen durchweg noch in lehnsrechtliche Formen gekleidet wurden, trugen sie doch, wie Ficker mit Recht betont hat, vorwiegend den Charakter von Soldverträgen²⁾.

¹⁾ Vgl. Ficker S. 77; im Vertrag Karls V. von Frankreich mit Wilhelm von Jülich und Geldern vom 13. Febr. 1379 wird der römische Kaiser oder König ausgenommen „in his que concernunt imperium“ (Lacomblet, Urk.-Buch für die Gesch. des Niederrheins III no. 830).

²⁾ Ficker S. 75.

Nur hie und da begegnet noch die Ausstattung solcher fürstlicher Vassallen mit Land; die geldwirtschaftliche Umgestaltung des Lehnsverhältnisses, wie sie in den Kreuzfahrerstaaten des Orients längst vor sich gegangen war¹⁾, hatte ihren Weg ins Abendland gefunden und verwandelte die ehemals durch ihre ethische Seite geadelte Verbindung des Lehnsherrn mit seinem Mann in das Verhältnis eines Söldners zu dem Kriegsherrn, der ihn annimmt und bezahlt. Unter der durchsichtigen Schale des vassallitischen Gelöbnisses kam nur allzu deutlich ein rein geschäftlicher Kern zum Vorschein. Recht bezeichnend heisst es in einer solchen Vertragsurkunde Karls V. von Frankreich (vom 13. Februar 1379), Wilhelm von Jülich und Geldern habe ihm „aus Anlass und auf Grund von 4000 Goldfranken“ jährlicher Pension Lehnshuldigung und Treueid geleistet²⁾.

Dass solche Gewöhnungen politisch entsittlichend wirken mussten, liegt auf der Hand. Schon begann die Geldgier deutscher Fürsten sprichwörtlich zu werden. Am gefährlichsten waren jedenfalls die Anknüpfungen mit Frankreich, dessen Herrscher bereits im XIII. und XIV. Jahrhundert wiederholt die Hand nach der

¹⁾ Vgl. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge (Berlin 1883), S. 166 ff.

²⁾ „Occasione et causa IV^m francorum auri“ (Lacomblet a. a. O.); vgl. ebd. IV no. 231: „feodum quingentarum marcarum.“

römischen Krone ausstreckten¹⁾. Wir dürfen hier nicht vergessen, dass auch deutsche Könige mehr als einmal, sogar auf Kosten des Reichs, um die Hülfe des mächtigen Nachbarstaats geworben hatten. Philipp von Schwaben suchte sie durch die Preisgabe von Reichsflandern zu erkaufen. Rudolf von Habsburg plante die Abtretung des Königreichs Arelat an das Haus Anjou. Albrecht I. trug sich mit dem Gedanken, die erbliche Kaiserkrone für sein Haus durch eine enge Verbindung mit Frankreich zu erlangen. In diesen Zusammenhang ist auch die vielberufene Zusage Herzog Heinrichs von Niederbayern (7. Dez. 1333) einzureihen, dass im Fall seiner Wahl zum römischen König Arelat an Frankreich gelangen solle. Er bestätigte in der nämlichen Urkunde feierlich die volle Unabhängigkeit der französischen Krone vom Reich²⁾, eine Theorie, der die französischen Juristen durch die Konstruktion einer Verjährung den nötigen Rechtsboden zu ver-

¹⁾ Vgl. die bekannte Stelle bei Bodinus, *De Republica libri VI*, Buch I, Kap. 10 (Ausgabe Frankfurt 1591 S. 187): „Memini quadraginta septem foedera, quae reges nostri Philippus V, Carolus V, VI, VII, Ludovicus XI cum Germanis principibus coierunt“; etwas erweitert (mit der Angabe: 48 Verträge) in der französischen Ausgabe (Paris 1580, S. 175).

²⁾ Böhmer, *Acta Imperii selecta* (1870), S. 725: „regni Francorum, quod in nullo subicitur regno seu imperio Romanorum.“

schaffen strebten. Diese gewissermassen dem Kaisertum ebenbürtige Krone zog sich allmählich eine traditionelle, in manchen Häusern fast erbliche Gefolgschaft deutscher Fürsten heran; wir begegnen im XIV. und XV. Jahrhundert neben den westdeutschen Herren auch den Wettinern, den Habsburgern, und namentlich den Wittelsbachern. Heinrich von Luxemburg, der trotz seines doppelten Vassallitätsverhältnisses zum Reich und zur Krone Frankreich zum römischen König gewählt wurde, war von Haus aus kein Deutscher, seine Muttersprache die französische, sein Heer beim Romzug fast ganz aus Wälschen zusammengesetzt. Seine Tochter Maria vermählte sich mit Karl IV. von Frankreich, sein Sohn König Johann von Böhmen liess das Leben für die französische Krone in der Schlacht bei Crecy, sein Enkel, der nachmalige Kaiser Karl IV., am französischen Hof erzogen, focht ebenfalls bei Crecy, obwohl er bereits zum römischen König gewählt war. Durch Familienverbindungen und Soldverhältnisse verwachsen die vornehmsten Geschlechter des Reichs immer enger mit den Capetingern. Karl VI. von Frankreich erkor sich eine bairische Herzogstochter, die berüchtigte Isabel, zur Gemahlin; ihr Oheim Herzog Friedrich hatte als französischer Vassall die Heirat in Vorschlag gebracht und ihr Bruder Ludwig der Gebartete ist vielleicht der erste deutsche Fürst, der durch langjährigen Auf-

enthalt an dem ausländischen Königshof nicht nur sehr reich, sondern auch in Sprache und Sitte ganz zum Franzosen wurde¹⁾. Das Übel sass bereits so tief, dass selbst die berüchtigte französische Invasion des Jahrs 1444 wirkungslos vorüberging. Schärfer als je zuvor trat damals der Wunsch des westlichen Nachbarn zu Tage, seine Grenzen nach Osten, bis zum Rhein vorzuschieben, wie der Dauphin sich ausdrückte, gewisse dem Königreich widerrechtlich entfremdete Gebiete zurückzugewinnen²⁾. Trotzdem verbündeten sich gleich im nächsten Jahr mit dem nämlichen König und seinem Dauphin vier Kurfürsten, Trier, Pfalz, Köln und Sachsen, ausserdem noch die Herzoge Wilhelm von Sachsen und Gerhard von Jülich und der Graf von Blankenheim³⁾. Karl VII. durfte es wagen, „eine wahre und vollkommene Liebe und das Band eines unbegrenzten Wohlwollens“ als das altergebrachte Verhältnis zwischen Frankreich und den Kurfürsten zu bezeichnen⁴⁾. Und

¹⁾ Riezler, Gesch. Baierns III, 127 f.; 218 ff.

²⁾ Vgl. Du Fresne de Beaucourt, Histoire de Charles VII, IV (1888), 15 f.; 26 f.; 35; H. Witte, die Armagnaken im Elsass (Strassb. 1889), S. 34.

³⁾ Du Fresne a. a. O. S. 66 ff. Weitere Bündnisse mit Pfalz von 1453 u. 1456 bei Kremer, Gesch. Kf. Friedrichs I. II, 78 f.; 119 f.

⁴⁾ Leibniz, Codex iuris gent. dipl. no. 168: „verus et perfectus amor et ingentis benevolentiae nexus, qui semper inter christianissimos Francorum reges — et illustres principes Rom. Imperii electores laudabiliter vigerunt“.

Karl VIII. pries im Jahre 1498 die seit hundert-zwanzig Jahren bestehende Freundschaft mit dem pfälzischen Haus, während er freilich die von dem Kurfürsten Philipp geforderte Auszahlung einer seit lange ausständigen Jahrespension verweigerte¹⁾.

Noch im Lauf des XV. Jahrhunderts hatte die Stellung der deutschen Fürsten im Reich wie nach aussen bedeutsame Veränderungen erfahren. Bei ihren Verbindungen mit dem Ausland wurden allmählich die alten feudalrechtlichen Formen abgestreift; von dieser Hülle befreit, trat das Bündnisrecht deutlicher ans Licht, zugleich aber auch seine Eigenschaft sich auf zweifache Weise auszugestalten. Bündnislustige deutsche Herren brauchten sich fortan in der Regel nicht mehr Vassallen eines Ausländers zu nennen; sie konnten entweder in das vornehmere Verhältnis einer völkerrechtlichen Allianz auf-rücken oder zu der bescheideneren Rolle von blossen Pensionären herabsteigen. Übrigens war eine Vereinigung der beiden Formen nicht ausgeschlossen. Der früheste mir zur Zeit bekannte Vertrag, der die vassallitische Bindung in den Hintergrund treten lässt und zugleich von der Festsetzung einer ständigen Rente absieht, ist das Bündnis zwischen Karl VII. von Frankreich und dem Herzog Friedrich von Österreich vom 10. August bezw.

¹⁾ Ludewig, Reliquiae manuscriptorum VI, 117 f.

15. September 1430; ausgenommen sind nur die Verbündeten Frankreichs und dem „Blutsverwandten und Verbündeten“ des Königs werden, wie einer gleichberechtigten kriegführenden Macht, etwaige Eroberungen seiner Truppen bis auf weiteres gewährleistet¹⁾. Ähnlichen Charakter tragen die Bündnisse Karls VII. mit einer Reihe von deutschen Fürsten von 1445 und mit dem pfälzischen Kurfürsten Friedrich I. von 1453, während bei den englischen Verträgen mit deutschen Reichständen zu jener Zeit die Vassallität noch

¹⁾ Vgl. A. d'Herbomez, *Le traité de 1430 entre Charles VII et le duc d'Autriche* (Revue des questions hist. XXXI, 1882, S. 409 ff.; die Sonderausgabe war mir nicht zugänglich); Du Fresne II (1882), 428 ff. Die Forderung eines französischen Lehens, die Herzog Friedrich erhob, wurde vom König anfänglich zugestanden, aber im weiteren Verlauf der Verhandlungen (1431) dahin abgeändert, dass der Habsburger die dem Herzog von Burgund zugehörige Herrschaft Artois „in conditionem et modum appanagii“ erhalten sollte (Herbomez S. 421 ff.). — Bodinus a. a. O. vermerkt als einziges Beispiel für diese Wandlung, die auch ihm nicht entgangen ist (S. 176 der französ. Ausgabe, anknüpfend an Verträge zwischen Frankreich und Kastilien: „c'est abuser des mots de vassal et lige: aussi les serments des pensionnaires du roy, ny les traictés ne portent plus ces mots“), einen Vertrag mit dem Erzbischof von Trier, „qui ne s'appelle sinon confédéré“. Er hebt dabei hervor, dass jene angeblichen Vassallen ohne Landleihe eigentlich auch schon blosse Pensionäre gewesen seien („ce n'estoyent que pensionnaires de France, qui faisoient le serment au roy de le secourir aux charges et conditions portées par les actes de serment“).

festgehalten wird¹⁾. Die Subsidien für gemeinsam zu führende Kriege, die oft bis in die Hunderttausendgingen, nahmen sich allerdings weit ehrenvoller aus als die alte Lehnsrente²⁾, aber der Sprachgebrauch der Geschichtsschreibung hat trotzdem nicht selten und nicht ganz mit Unrecht auch auf solche Verbindungen den Namen des Vassallenverhältnisses übertragen.

Weit häufiger als die förmliche Allianz zweier freilich sehr ungleicher Machthaber³⁾ war die Bindung solcher deutscher „Freunde und Verbündeter“ an einen ausserdeutschen Monarchen durch eine Jahresrente, eine Pension. Hier wird nun der deutsche Kontrahent nach dem Wegfall der früheren feudalrechtlichen Verschleierung ganz offen zum Söldner oder Diener herabgewürdigt; er bezieht „Dienst-

¹⁾ Vgl. die Verträge Heinrichs VI. von England mit dem B. von Münster, dem Grafen von Kleve und Mark und dem Erzbischof von Köln aus den J. 1439 u. 1440 bei Rymer, *Foedera* V, 97 ff., 103 ff.; hiezu Lacomblet IV no. 229; 231.

²⁾ Schon in den Bündnissen der älteren Form erscheint gelegentlich neben der Lehnsrente eine Vereinbarung über die im Kriegsfall noch besonders zu leistenden Soldbeträge, vgl. z. B. Lacomblet IV no. 8; 35. In den Bündnissen Karls VII. vom Jahr 1445 wird „iuxta ritum Francie et morem hactenus in guerris observatum“ die Zahlung von 15 Franken für den gendarme, 7½ Franken für den Schützen vorgesehen.

³⁾ Schon Commynes empfiehlt Schutz- und Trutzbündnisse nur mit Mächten geringeren Rangs einzugehen.

geld“ und lässt sich dafür wie jeder andere Kriegsmann oder Beamte in „Bestallung“ nehmen¹⁾. Dieses Pensionswesen, die Unsitte, für die Verpflichtung zu militärischen oder anderweitigen Leistungen bei fremden Mächten eine lebenslängliche oder doch zeitweilige Versorgung herauszuschlagen, ist namentlich im XVI. Jahrhundert ein Krebschaden ganzer fürstlicher Generationen geworden.

Auch bei dem widerlichen Feilschen und Überbieten, das der Kaiserwahl von 1519 vorherging, spielt in den Forderungen der Kurfürsten neben sehr hohen einmaligen Geldzahlungen das Ausbedingen einer dauernden Pension eine nicht geringe Rolle. Als aber dieses abstossende Schauspiel endlich mit der Wahl Karls von Spanien zum römischen König seinen Abschluss fand, da sollte dem

¹⁾ Wie die Allianz aus der lehnsrechtlich verkleideten confederatio oder alligantia ist auch die Pension als Dienstgeld ohne vassallitische Verpflichtung aus dem Rentenlehen herausgewachsen, das ja selbst schon eine Denaturierung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Herrn und Mann darstellt (vgl. z. B. die Verleihung Richards II. von England an den Erzbischof von Köln 1398: „in feodum ac loco feodi pensionem annuam mille librarum“, Lacomblet III no. 1050). Allianz und Pension scharf auseinandergehalten, z. B. in späteren pfälzischen Äusserungen (Briefe des Pf. Johann Casimir III, 2 A. 1; 608f.). Aber schon im Mai 1519 verspricht Franz I. den Kf. Ludwig von der Pfalz nicht als einen schlechten Pensionisten, sondern als einen der mächtigsten Fürsten und Freunde seines Reichs zu halten (Stumpf, Baierns polit. Gesch., München 1816—17, I, 25f.).

neuen Herrn vor allem klar gemacht werden, welche veränderte Stellung dieses Fürstentum jetzt gegenüber dem Reichsoberhaupt beanspruchte. Es war doch eine starke Verkenntung der wirklichen Lage der Dinge, wenn noch damals fremde Beobachter meinten, die Macht der deutschen Städte sei grösser als die der Fürsten, wenn selbst in der Umgebung des jungen Kaisers der anachronistische Gedanke auftauchte, die deutsche Monarchie im Bund mit diesen republikanischen Elementen des Reichs wieder aufzurichten¹⁾. Mochten auch seit Menschenaltern publizistische, revolutionäre und besonders humanistische Stimmen den deutschen Fürsten ihr Sündenregister vorhalten und nach ihrer Bändigung durch einen Erneuerer der alten Kaiserherrlichkeit rufen, der ersahnte echte Nachfolger Karls des Grossen oder der gewaltigen Staufer war bisher nicht erschienen. Im Gegenteil, die unter Kaiser Maximilian I. in Angriff genommene Reichsreform bezweckte nichts geringeres als eine endgiltige Mediatisierung des Reichsoberhauptes. Wenn auf dem Wormser Tag von 1495 die Organisation einer wesentlich ständischen Reichsregierung noch nicht völlig geglückt war, so schien dieses Ziel durch die fünf Jahre später zu Augsburg be-

¹⁾ Mit dem bekannten Urteil Machiavellis und seiner Charakteristik Deutschlands vgl. die Äusserungen der kais. Kommissare 1520 und des englischen Gesandten Tunstall 1521, Deutsche Reichstagsakten II, 74 ff.; 814.

schlossene Regimentsordnung wirklich erreicht zu sein: Den Kernpunkt bildete die Frage, wem die Entscheidung über Krieg und Frieden und die ganze Führung der auswärtigen Politik zustehen sollte¹⁾. Diese wichtigste Befugnis wollte man dem römischen König entzogen und in die Hand der Stände, vor allem der Kurfürsten, gelegt wissen. Freilich blieb in den Wormser Beschlüssen eine bedenkliche Klausel stehen; König und Stände gelobten, ohne Bewilligung des Reichs sich nicht in solche Kriege oder Bündnisse einzulassen, die dem Reich zum Schaden sein könnten²⁾. Und gleich im nächsten Jahr liess sich Maximilian, ohne das Reich zu fragen, von der Republik Venedig und von seinem eigenen Vassallen, dem Herzog von Mailand, wie ein gewöhnlicher Condottiere in Dienst und Sold nehmen. Auch das Reichsregiment trat nur ins Leben, um nach einem raschen und gründlichen Beweis seiner Unfähigkeit wieder zu versinken. Aber die kurfürstliche Reformpartei gab deshalb ihren Lieblingsgedanken nicht auf. Der jugendliche Herrscher, den man im Juni 1519 gewählt hatte, wurde zum ersten Mal³⁾ in die Fesseln einer sorg-

¹⁾ Vgl. Ulmann I, 399.

²⁾ Vgl. Handhabung Friedens und Rechts § 7 (Neue — Sammlung der Reichs-Abschiede II, Frkf. 1747, S. 12). Der römische König ging obige Verpflichtung zugleich für seinen Sohn Erzherzog Philipp ein.

³⁾ Eine Art von Präzedenzfall enthalten die vor der

fällig ausgedachten Wahlverschreibung geschlagen; die Kapitulation, die er vor seiner Krönung beschwören musste, blieb dann für alle Zeiten, wie man sich mit Stolz ausdrückte, das Grundgesetz, die *lex regia* des Reichs¹⁾. Sie charakterisierte sich selbst als einen Vertrag des Gewählten mit seinen Wählern und forderte neben der Herstellung des Reichsregiments ausdrücklich den Verzicht des Königs auf jede selbständige Handhabung der deutschen Politik. Er versprach in Sachen des Reichs ohne Einwilligung der Kurfürsten kein Bündnis mit fremden Nationen oder im Reich abzuschliessen und keinen Krieg anzufangen, auch kein fremdes Kriegsvolk ins Reich zu führen, ausser wenn er von des Reichs wegen angegriffen würde²⁾. Nicht befriedigt durch diesen immerhin verwendbaren Vorbehalt warf Karl V. auf seinem ersten Reichstag den Ständen das selbstbewusste

Wahl Albrechts II. von den Kff. vereinbarten Artikel, die jedoch nicht alle vom König bewilligt wurden; vgl. W. Altmann, die Macht Albrechts II. (1886), S. 37 ff.; 60 f.; 65 ff.

¹⁾ Vgl. die Sammlung von Belegstellen bei Pfeffinger, *Vitriarius illustratus* I³, Tit. VII. 3, S. 862 f.

²⁾ Deutsche Reichstagsakten, jüngere Reihe, I (1893), 865 (§ 1); 868 (§ 9); 870 (§ 13); vgl. hiezu Rösler, die Kaiserwahl Karls V. (1868), S. 206 ff.; Wyneken in den Forschungen zur deutschen Gesch. VIII, 580; Baumgarten, Gesch. Karls V., I (1885), 445; G. Wolf, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I (1899), 276 f.

Wort entgegen, sein Gemüt und Wille stehe nicht dahin, dass man viele, sondern nur einen Herrn im Reich habe; er beschwerte sich über die Minderung seiner Reputation besonders bei fremden Nationen und erklärte, er sei mündig und brauche keinen Kurator¹⁾. Schliesslich erreichte er auch soviel, dass das Reichsregiment vorläufig nur während seiner Abwesenheit fungieren und ohne seinen Willen keine Bündnisse eingehen sollte²⁾. Aber auf dem nämlichen Wormser Reichstag und in der Folgezeit musste es ihm in der Sache Luthers klar werden, was der hartnäckige passive Widerstand auch nur eines einzigen Kurfürsten zu bedeuten habe. Sein leitender Minister Chièvres soll geäussert haben, die Fürsten erzeigten sich gegen den Kaiser höchst ehrerbietig, täten aber sonst, was sie wollten. Auch ein englischer Gesandter empfing damals den Eindruck, dass diese deutschen Fürsten sich als „Herren kraft eignen Rechts“ fühlten und weit schwieriger zu behandeln seien als die Spanier³⁾.

Die lange Regierungsgeschichte Karls V.

¹⁾ Vgl. R. T. A. II, 189; 213.

²⁾ Vgl. ebd. S. 194; 215; 219; 225.

³⁾ Bericht Spinelly's vom 17. Aug. 1521: „These princes of Almain bene lords by themselves and of harder and higher conditions than the Spaniards“ (Brewer, Letters and papers of the reign of Henry VIII, III. 2. App. no. 16). Über die Äusserung Chièvres' vgl. R. T. A. II, 899.

sollte dieses Urteil durchaus bestätigen. Er, der mächtigste Herrscher, der jemals über Deutschland geboten hat, ist weder mit Martin Luther noch mit den deutschen Fürsten fertig geworden. Selbst nach der siegreichen Beendigung des schmalkaldischen Kriegs behielten die Territorialgewalten das letzte Wort. Es bezeichnet den Unterschied zwischen den deutschen und ausserdeutschen Verhältnissen, dass Karl in den Tagen seines vollen Triumphs über die Gegner es nicht wagte, das Todesurteil an einem fürstlichen Rebellen und Ächter vollstrecken zu lassen, während damals z. B. in England Blutgerichte über die Häupter der hohen Aristokratie an der Tagesordnung waren. In Deutschland hat sich gerade unter den Gegensätzen und Kämpfen der Reformationszeit das ständische Bündnisrecht weiter entwickelt, indem es für die Wahrung der höchsten Güter, der Glaubenseinheit oder der Gewissensfreiheit, angerufen wurde. Damit erhielt es gleichsam eine überirdische Weihe, die doch noch eine ganz andere Kraft besass als die Zulassung ständischer Einungen zum Schutz des Landfriedens, wie sie die Goldene Bulle gewährleistete. Und die Zwangslage der Schmalkaldener, die sich gegen den Kaiser selbst zur Wehr setzen oder untergehen mussten, führte protestantische Juristen und Politiker dazu, das Verhältnis der niederen Obrigkeiten im Reich zu der höheren zu untersuchen und hieraus die Lehre vom erlaubten

Widerstand gegen den Kaiser abzuleiten, eine Lehre, zu der sogar Luther, wenn auch ungern, sich bekehrt hat¹⁾. Aber nicht nur die wahre Religion, auch die „Freiheit deutscher Nation“ sollte verteidigt werden; sie erschienen beide zugleich bedroht. Und wie hätte man diesen Kampf mit dem Herrn der halben Welt allein aufnehmen sollen? Hiefür bot sich nun in dem längst geübten Bündnisrecht die willkommenste Handhabe. Die Häupter der Schmalkaldener durften sich wohl darauf berufen, dass sie nicht die ersten gewesen seien, die von der Befugnis, mit auswärtigen christlichen Potentaten Defensivbündnisse zu errichten, Gebrauch gemacht hätten. Diese Befugnis, führten sie aus, stehe einer jeglichen Obrigkeit von Gottes und Rechts wegen zu²⁾. Noch ehe der schmalkaldische Bund zögernd anfang, mit England und Frankreich zu verhandeln, hatte sein verwegenster fürstlicher Politiker, Landgraf Philipp, nach internationalen Beziehungen Umschau gehalten³⁾. Sein

¹⁾ Vgl. hierüber neuerdings L. Cardauns, Die Lehre vom Widerstandsrecht des Volks im XVI. Jahrhundert (1903), S. 5 ff. Bündnisse, namentlich mit dem Ausland, betrachtete Luther nach wie vor mit Abneigung.

²⁾ Die obigen Äusserungen (aus den Jahren 1540 und 1541) bei Hortleder, Von Ursachen des Teutschen Kriegs, II, 325; I, 1477.

³⁾ Hier finden wir bereits den Begriff des Präventivkriegs, wie nachmals bei den konfessionellen Schutzvereinigungen den des bewaffneten Friedens (dass ein Schwert das andere in der Scheide halte).

Blick richtete sich auf Dänemark und Preussen, auf Ungarn und Polen, auf die Schweiz und Venedig, vor allem natürlich auf Frankreich. Schon im März 1528 bot sich Franz I. seinem „geliebtesten Freund, Verwandten und Bundesgenossen“ als Helfer an¹⁾. Die nämlichen deutschen Fürsten, die sich längst gewöhnt hatten, die „viehische Servitut“ der französischen Monarchie als abschreckendes Beispiel im Mund zu führen, lebten doch der Überzeugung, dass sie ihre eigene Autonomie ohne diesen bewährten Rückhalt nicht würden behaupten können. Der junge französische Absolutismus sollte gegen eine Übertragung seines eigenen Systems auf das deutsche Reich protestieren, der allerchristlichste König, der in seinem Machtgebiet die Ketzer verbrannte, jenseits seiner Grenzen als der Schirmherr des Evangeliums auftreten. Ich brauche nicht auszuführen, wie vortrefflich diese Rechnung mit der Grossmachtpolitik Frankreichs übereinstimmte, die kein Bedenken trug gegen den habsburgischen Imperialismus selbst mit den Türken zusammen zu gehen. Und der Sultan stand auch wirklich im Hintergrund, als 1532 gegen das Haus Österreich jene Allianz Frankreichs mit den Häuptern der beiden deutschen Religionsparteien geschlossen wurde, mit den Schmalkaldenern Sachsen und Hessen und mit den erzkatholischen Baiern, die nach der

¹⁾ Forschungen zur deutschen Gesch. XVI, 5 f.

römischen Kroke trachteten. Denn es darf nicht übersehen werden, dass dieses altgläubige Haus noch früher als die schwer bedrängten Protestanten sich zu einer überaus folgenreichen Annäherung an Frankreich entschlossen hat. Keiner von den Reichsfürsten ist wohl dem mächtigen Kaiser ins Gesicht so mit der Sprache herausgegangen wie Herzog Wilhelm IV; vor seinen Landständen vollends liess er offen Klage erheben, Karl und sein Bruder Ferdinand dächten die deutschen Fürsten zu Sklaven herabzuwürdigen und nach wälscher Sitte allein zu regieren¹⁾. Der Gedanke eines deutschen Fürstenbundes unter französischer Führung lag bereits damals in der Luft²⁾; im Jahre 1539 wenden sich Kursachsen und Hessen an Franz I. als an den Schirmherrn der gemeinen Freiheit Europas, nicht nur Deutschlands³⁾. Das bittere Wort von den „Deutsch-Franzosen“, das auf kaiserlicher Seite ausge-

¹⁾ Die wichtigsten Belege bei Stumpf, Baierns polit. Gesch. I. Vgl. hierzu Riezler IV (1890). 46 f.; 204 f.; 211; 237 ff.; 248 f. Der leitende Staatsmann, Eck, erklärte noch 1541: wenn die deutschen Fürsten sich nicht zusammentun, „so werden sie ellender denn die waschen [Paschas] unter dem Turken“ (Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps — mit Bucer, III, 193).

²⁾ Vgl. z. B. für das Jahr 1531 J. Wille, Philipp der Grossmütige von Hessen (1882), S. 57 f.

³⁾ Sächs.-hess. Schreiben vom 19. April 1539: „quia R. D. V. praecipue existimamus praesidio esse communi libertati Europae“ (Corpus Reformatorum III, 696).

sprochen wurde¹⁾, sollte von nun an für Jahrhunderte seine Geltung behalten. Im schmalkaldischen Krieg versagte sich freilich den deutschen Protestanten die rechtzeitige Hülfe des Auslands. Dafür erkaufte die Fürstenverschwörung von 1552 die Bundesgenossenschaft Heinrichs II. um den Preis der drei Bistümer Metz, Toul und Verdun; es fehlte nicht die tatkräftige Unterstützung des Sultans, der die deutschen Fürsten auch seinerseits als Freunde und Verbündete begrüsst hat. Und der Franzosenkönig wagte in einem Manifest zu verkündigen, dass er sich aus göttlicher Eingebung aufgemacht habe als „Schützer des heiligen römischen Reichs und Rächer der Freiheit Germaniens“.

Auch Karl V. war unserem Volk ein Fremder und die Klage über das drohende spanische Joch keine leere Redensart. Aber das deutsche Fürstentum hatte im Kampf um die Existenz seine Seele vollends dem Dämon einer europäischen Politik verschrieben, die noch fast durch drei Jahrhunderte ein Haupthindernis unserer politischen Genesung bleiben sollte. Die traurigen Jahrzehnte nach dem Augsburger Religionsfrieden, der den Entscheidungskampf zwischen den todfeindlichen Bekenntnissen nur hinausgeschoben hatte, lagen unter dem quälenden Druck des Vorgeföhls, dass dieser letzte blutige Austrag

¹⁾ Janssen, Gesch. des deutschen Volkes III, 291 f.

früher oder später kommen müsse. Und es stand im Zeitalter der Hugenottenkriege und des niederländischen Freiheitskampfes ebenso ausser Zweifel, dass die deutsche Frage nicht ohne die angerufene oder freiwillige Einmischung des Auslands gelöst werden könne. Neben den Phantasiegebilden angeblicher katholischer oder protestantischer Ausrottungsbündnisse, wie sie in dieser schwülen Atmosphäre fortwährend aufstiegen¹⁾, lassen sich schon seit den Jahren 1558 und 1559 die ernsthaften Ansätze zu konfessionellen Schutzvereinigungen verfolgen²⁾. Es hat lange gedauert, bis die protestantische Union und die katholische Liga wirklich ins Leben traten. Eine rücksichtslose protestantische Aktionspolitik, wie sie zuerst der alternde Philipp von Hessen und nach ihm die reformierten Kurpfälzer vertraten, wurde eben durch die neue konfessionelle Spaltung unter den Evangelischen selbst wesentlich erschwert. Namentlich die Verbindung mit dem Ausland stiess nicht nur bei den konservativen und friedensseligen Elementen unter den Lutheranern, sondern auch bei den Fürsprechern einer innerdeutschen

¹⁾ Vgl. den Exkurs „über gefälschte Nachrichten“ bei Heidenhain, Die Unionspolitik Landgraf Philipps von Hessen (1890), S. 461 ff.

²⁾ Vgl. ebd. S. 46 ff.; 70 ff.; Ritter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation I (1889), 228 ff.; über Melanchthons unbedingt ablehnende Haltung Heidenhain S. 122 f.

Union, gelegentlich sogar bei den Pfälzern¹⁾ auf schwere Bedenken. Trotzdem sehen wir bereits die Kombinationen des dreissigjährigen Krieges klar vorgezeichnet; immer wieder unterhandeln die Protestanten mit den gegebenen Schutzmächten Frankreich und England, wohl auch mit Dänemark, während die Katholischen ebenso unverwandt auf Spanien als ihren natürlichen Bundesgenossen blicken. Und während des faulen Friedens in Deutschland fand die jüngere Generation des deutschen Fürstentums auf ausserdeutschen Kriegsschauplätzen, in Frankreich und den Niederlanden, die beste Vorschule für die Rolle, die ihr und ihren Nachfolgern in dem kommenden vaterländischen Krieg zufallen sollte. Die Blütezeit der politischen Projektenmächerei und des Reislaufens war angebrochen. Noch ist die religiöse Leidenschaft aus den Tagen der verflorenen Kämpfe nicht ganz verflogen; besonders bei den calvinistischen Kurpfälzern wird sie eben durch ihren Bekenntniswechsel neu belebt und ihre bewaffnete Unterstützung der Hugenotten und der Niederländer entbehrt zugleich nicht des charakteristischen Bewusstseins, dass es gegen die „Tyannen“ geht²⁾.

¹⁾ Ein Beispiel aus dem Jahr 1597 bei Ritter, Briefe und Akten I (1870), 91.

²⁾ Im charakteristischen Gegensatz hiezu erscheinen deutsche Lutheraner als Pensionäre Philipps II., so Markgraf Johann von Küstrin, der nachmalige Kurfürst Johann Georg, Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken u. a.

Aber schon bei dem ehrgeizigen Pfalzgrafen Johann Casimir zeigt dieser calvinistische Idealismus eine bedenkliche Trübung durch rein persönliche und dynastische Motive. Bei seinen Feldzügen für die bedrängten Glaubensgenossen trachtet er als Feldherr und Politiker die führende Stellung an sich zu reißen und nicht nur Geld, sondern womöglich auch Land und Macht zu gewinnen, in Frankreich Metz, Toul und Verdun, in den Niederlanden die Grafschaft Flandern, Holland und Seeland oder gar die Nachfolge des grossen Oraniers. Auch im kölnischen Krieg lässt er sich vom Erzbischof Gebhard Truchsess das ganze Erzstift, vor allem die Städte Bonn und Rheineberg, verpfänden. Und der gefeierte Vorkämpfer des Evangeliums trug keine Scheu, mit Spanien und der französischen Liga Bündnisverhandlungen zu pflegen, mit dem Verrat an der eignen Sache wenigstens ein unrühmliches diplomatisches Spiel zu treiben¹⁾. Hatte doch auch sein Vater, Kurfürst Friedrich der Fromme, fast unmittelbar nach der Bartholomäusnacht den Verkehr mit den Sendlingen Karls IX. wieder aufgenommen und den Gedanken einer Allianz und einer Auslieferung der deutschen Krone an das Haus Valois nicht unbedingt abgelehnt²⁾.

Diese pfälzische Politik hat dann bekannt-

¹⁾ Die Belege hierfür in den von mir herausgegebenen drei Bänden der „Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir“.

²⁾ Vgl. ebd. I, 98 ff.

lich in den Tagen des unseligen Winterkönigs ihren völligen Zusammenbruch erlebt. Aber die Grossmannssucht und unberufene Einmischung in die europäischen Händel ist für das deutsche Fürstentum des XVII. Jahrhunderts typisch geblieben, während das entwürdigende Pensionswesen seine Höhe im späteren XVI. Jahrhundert erreicht und überschritten hatte. Damals erschien es für den guten fürstlichen Familienvater beinahe als Pflicht, seinen Söhnen nicht nur vorteilhafte Vermählungen oder reiche geistliche Pfründen, sondern namentlich ausländische Pensionen zu verschaffen. Dass man darüber leicht in die Rolle eines lästigen Bittstellers geriet und die jungen Herren meist ziemlich niedrig im Preis standen¹⁾, lässt sich denken. Freilich entbehrte das Geschäft zuweilen nicht eines gewissen romantischen Anflugs. Noch war die Vorstellung aus den Zeiten der ritterlichen

¹⁾ Kurfürst Philipp von der Pfalz wies 1498 eine seinem Kurprinzen zugedachte französische Pension als zu niedrig zurück (Ludewig VI, 114 ff.). In einem Verzeichnis französischer Pensionäre aus dem späteren XVI. Jahrhundert erscheinen neben den viel höher bezahlten Obersten und Rittmeistern jüngere deutsche Fürsten mit den bescheidenen Sätzen von 2—4000 livres (Briefe Joh. Casimirs III, 640 f.). Das Entwürdigende solcher Bittstellerei zeigen z. B. die Mitteilungen über Wilhelms V. von Baiern fortgesetzte, zuweilen gar nicht beantwortete Gesuche an Philipp II. von Spanien bei Stieve, Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Krieges, IV (1878), 362 ff.; vgl. Riezler VI (1903), 13 f.

Kultur lebendig, dass zur vollen Ausbildung des jungen Edelmanns die Fahrt in die Fremde unerlässlich sei, und für die militärische Lehrzeit eines Fürstensonns gab es ja keine bessere Verwendung, als wenn er irgendwo einen „ehrlichen Zug“ mitmachen, einen „Reiterdienst“ leisten konnte. Auch nach dieser Seite schätzte man die Freiheit der Reichsstände, „um Ehr und Ruhm mit ritterlichen Taten fremden Potentaten ohn alles Beleidigen des Vaterlands und dessen Angehörigen zu dienen“¹⁾. Aber das Entwürdigende eines Verhältnisses, das schliesslich selbst den Vornehmsten zum Söldner stempelte, wurde kaum oder gar nicht empfunden. Man konkurrierte ungescheut mit den zahlreichen Kriagsleuten von minder hoher Geburt, die sich für fremde Fahnen in Wartegeld nehmen liessen; überdies waren Pensionen von solcher Höhe, wie sie Johann Casimir, Moritz von Hessen oder später Bernhard von Weimar²⁾ zugestanden wurden, immer nur

¹⁾ R.-Abschied zu Speier 1570, § 4 (Sammlung der R.-Abschiede III, 287).

²⁾ Johann Casimir erhielt 1576 von König Heinrich III. neben verschiedenen französischen Herrschaften die Zusicherung eines Jahrgelds von 40000 Franken (Briefe Joh. Cas. I, 176), das er aber schon 1577 wieder aufkündigte. Landgraf Moritz von Hessen erlangte bei Heinrich IV. 1602 eine Pension von 36000 livres und ausserdem die Würde eines Generalobersten der in Deutschland anzuwerbenden Truppen, was schon Johann Casimir vergebens erstrebt hatte (Ritter, D. G. II, 240). Bernhard von Weimar vollends erreichte in seinem Vertrag

ganz vereinzelte Ausnahmen, während die Sicherheit der Auszahlung sehr oft versagte¹⁾. Trotzdem war der Zudrang ein sehr lebhafter; nicht nur jüngere Fürstensöhne, sondern auch so manche regierende Herren führten mit Genugtuung den Titel eines französischen, spanischen oder englischen Obersten, gelegentlich selbst eines spanischen Rats²⁾. Allmählich haben dann offenbar die fremden Höfe selbst in der Erkenntnis, dass der Nutzen dem Geldaufwand kaum entsprach, auf diese Form der Unterhaltung einer reichsfürstlichen Gefolgschaft verzichtet³⁾. Eine auf das äusserste

mit Frankreich vom 27. Okt. 1635 noch weit glänzendere Bedingungen, neben territorialen Abtretungen (ohne französische Vassallität) eine Jahresgage von 200000, nach Beendigung des Krieges eine Pension von 150000 livres.

¹⁾ Schon Karl VIII. von Frankreich erklärt 1498 gegenüber pfälzischen Mahnungen: „Reges Franciae non consueverunt solvere pensiones datas a praedecessoribus suis“ (Ludewig a. a. O. VI, 118).

²⁾ Vgl. das oben angeführte Verzeichnis französischer Pensionäre, eine „liste des pensionnaires allemands de S. M. catholique“ in den Papiers de Granvelle VIII, 182 ff.; den Bericht Soranzo's (1563) bei Fiedler, Relationen venezian. Botschafter (Wien 1870), S. 194 f. Die deutschen Fürsten des spanischen Verzeichnisses führen den Titel „conseiller et couronel de chevaulx“. Über fürstliche Pensionäre in englischem Sold (unter Eduard VI.) vgl. A. O. Meyer, Die englische Diplomatie in Deutschland (1900), S. 74 f. Weitere Belege bei Sugenheim, Frankreichs Einfluss auf Deutschland, I (1845), 286 ff. und Janssen, Gesch. des deutschen Volkes IV (1885), 268 f.

³⁾ Vgl. den Rat Granvela's an Philipp II. (23. Juli 1563): „que á mi parecer seria mejor que ny coroneles

getriebene kaum je überbotene Karikatur hat das unruhige und geldgierige Kleinfürstentum jener Tage in der Person des Pfalzgrafen Georg Hans von Veldenz gefunden. Sein ärmliches Dasein zehrte sich auf in einer wüsten Jagd nach Reichtum, Macht und Ruhm um jeden Preis. Neben den technischen Erfindungen, wirtschaftlichen Projekten und politischen Reformplänen, mit denen er unverdrossen häusieren ging, suchte er immer wieder sich und seine Söhne als Verbündete oder Pensionäre an den Mann zu bringen, gleichviel wo. Er war zu allem bereit, zur Vermittlung von Friedensschlüssen oder fürstlichen Heiraten, zur Säkularisation der geistlichen Fürstentümer, zur Gründung einer deutschen Flotte, zur Anlage von Kanälen und Bergwerken, zur Übernahme der Regierung in den Niederlanden, zur Neuorganisation des französischen Finanzwesens und zu vielen anderen Dingen. Niemand blieb von seiner Zudringlichkeit verschont, und jede Ablehnung bezahlte er pünktlich mit einer Fülle von Injurien. Vor allem sein Schwert hat er zwar nie gezogen, aber unaufhörlich ausgeboten, dem kaiserlichen wie dem französischen, dem spanischen wie dem englischen Hof, den Niederländern und den Hugonotten. Den Franzosen wollte er Strass-

ny pensionarios tuviesse, pues no sirven á V. M. ny hazen oficio ny de dar avisos ny otros, ny dexan de servir á quien se les antoja“ (Papiers de Granvelle VII, 155).

burg, den Spaniern Ditmarschen, Metz oder Heidelberg in die Hand spielen. Aber er starb im Frieden, ohne einen Käufer gefunden und das von ihm geträumte grosse Blutvergiessen angerichtet zu haben¹⁾.

Die Frage drängt sich auf, ob denn von Seiten des Reichs gar nichts geschah, um diesem lebensgefährlichen Treiben Einhalt zu gebieten. Denn wie die hohe und höchste Aristokratie so verkauften sich auch der mittlere und niedere Adel und die Untertanen an fremde Kriegsherren. Das Kriegshandwerk hatte einen goldenen Boden und Deutschland wurde seit dem XVI. Jahrhundert zum allgemeinen Werbeplatz. Überall draussen waren die militärischen Kräfte unserer Nation anzutreffen, nur für das Reich schienen sie nicht vorhanden zu sein. Denn das Reich hatte, wie ein Venezianer des XVI. Jahrhunderts sich ausdrückt, die kaum zu glaubende Eigentümlichkeit, dass es allein unter allen Staatswesen keine Einkünfte besass²⁾. Damit war aber von vornherein jede Regelung der Kriegsverfassung im Interesse der Gesamtheit unmöglich. So wenig selbst Karl V. es vermocht

¹⁾ Literatur über Georg Hans in dem Aufsatz von A. Hollaender, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins N. F. XVII. Die Nachträge zur Allg. D. Biographie werden demnächst den bisher fehlenden Artikel über den Veldenz bringen.

²⁾ Badoero (1557) bei Albèri, Le relazioni degli ambasciatori veneti, I. 3, 200.

hatte dem Bündnisrecht der Fürsten und dem ausländischen Solddienst unmittelbar ans Leben zu gehen, so wenig glückten alle späteren Versuche, dieser politischen und militärischen Anarchie auf Umwegen beizukommen. Die schwächlichen Kautelen der Reichsabschiede von 1555 und 1559 und des Deputationsabschieds von 1564 suchte Maximilian II. auf dem Speirer Reichstag von 1570 durch eine wirk-same Reform der Wehrverfassung zu ersetzen, die dem Kaiser das Generalat über sämtliche Reichskreise und vor allem die freie Ent-scheidung über die Zulässigkeit fremder Wer-bungen zusprechen sollte¹⁾. Selbstverständlich scheiterte dieser Plan an dem Misstrauen der Protestanten gegen den Kaiser und ihre katho-lischen Mitstände²⁾. Und wenn die Katholiken damals und später wiederholt für die Ein-schränkung fremder Werbungen und Durch-züge gestimmt haben, so geschah dies haupt-sächlich in der Überzeugung, dass damit nur die auswärtigen Verbindungen ihrer Gegner getroffen und die Spanier bei ihren engen Beziehungen zum Kaiserhaus doch freie Hand behalten würden. Ihre fürstliche Libertät

¹⁾ Vgl. hiezu Ritter, D. G. I. 428 ff.

²⁾ Über die durch solche Änderungen drohende „völlige Vernichtung der deutschen Freiheit“ äussert sich Landgraf Wilhelm von Hessen im Jahre 1587: „so weren wir teutsche fursten unsers adels so mechtig als der ritter S. Georg seines schwerts, sessen da wie die Fugker oder andere reiche pfeffersecke“ (Briefe Joh. Casimirs III, 60, A. 1).

wünschten sie im Grund ebenso eifrig unver-kümmert zu erhalten wie die Protestanten. Das Reichsrecht blieb also, wie es war¹⁾; die kaiserliche Regierung tat zweifellos diesem bestehenden Recht Gewalt an, wenn sie nach dem Ausbruch des dreissigjährigen Krieges jenen abgelehnten kaiserlichen Antrag von 1570 einfach als geltendes Reichsgesetz be-handelte²⁾. Aber der Kaiserhof hat über-haupt die Vereinigungen und auswärtigen Bündnisse der Reichsstände, obwohl er sie nicht aus der Welt zu schaffen vermochte, stets als verfassungswidrig angesehen. Wie die protestantische Union war ihm auch die katholische Liga ein Dorn im Auge; er hat im Jahr 1630 ihre Auflösung mit dem Hin-weis gefordert, dass man sie nur als einen unliebsamen Notbehelf zeitweilig geduldet habe³⁾. Und einmal schien der wechselvolle

¹⁾ Waremundus de Erenberg (Pseudonym für Eberhard von Weihe), der in einer ausführlichen Schrift (*Meditamenta pro foederibus*, Offenbach 1610) für das ständische Bündnisrecht eintritt, rügt doch den mannigfachen Missbrauch der deutschen Freiheit (z. B. I, 104 f.: „non patrocinamur illis, qui corpus ac animam pro menstuo et incerto salario, virtutis et generis immemores, vendentes libertatem — conspurcant et vitiant auream“; S. 232: „illud obiter quasi addo, electorem imperii non decere more mercenarii militis ut se regi alicui obliget, cum electores aequiparentur regibus“).

²⁾ Vgl. Ritter, D. G. III, 11; 290.

³⁾ Nach Mitteilung von Geheimrat Ritter aus unge-drucktem Material. Schon 1610 hatte ein kais. Mandat das Bündnis des Unierten an sich als Verbrechen charak-

Verlauf des grossen Kriegs der kaiserlichen Politik die Erfüllung ihrer Wünsche zu bringen. Der Prager Friede vom Mai 1635 erklärte wirklich „alle und jede Uniones, Ligae, Foedera und dergleichen Schlüsse“ für aufgehoben; es sollte in Zukunft nur noch eine Armee im Reich bestehen, von den Ständen bezahlt und vom Kaiser befehligt¹⁾. Ein endgiltiger Sieg dieser habsburgischen Reichsreform hätte zugleich dem deutschen Protestantismus und der fürstlichen Libertät den Todesstoss versetzt. Dass die schwer bedrängten Protestanten sich allein mit eigenen Kräften nicht erhalten konnten, stand ausser allem Zweifel. Auch die echte Heldengestalt eines Bernhard von Weimar ging in dem tragischen Konflikt dahin, der den hochgesinnten und deutschgesinnten Mann erst zum schwedischen Vassallen werden liess und dann in die Dienstbarkeit Richelieus zwang. Auf der andern Seite hatte seit den Tagen Wallensteins Maximilian von Baiern die Gefahr ins Auge gefasst, dass man die deutschen Fürsten „zu Sklaven machen“ wolle²⁾. Auch er griff zweimal nach Frankreichs rettender Hand. So

terisiert (Ritter, D. G. II, 343). Über das Gutachten Stralendorfs von 1628 vgl. ebd. III, 376.

¹⁾ Artikel 66, 67 u. 77 des Prager Friedens vom 30. Mai 1635 (Sammlung der R.-Abschiede III, 544 ff.).

²⁾ Bair. Memorandum von 1629 über die Notwendigkeit einer Verbindung mit Frankreich (Döberl, Bayern und Frankreich, I, München 1900, 21).

mussten Frankreich und Schweden zuletzt über das Geschick unseres ganz entkräfteten Vaterlands verfügen. Der westfälische Friede besiegelte den Fortbestand der auf die Reformierten ausgedehnten Parität und der fürstlichen Autonomie. Er sicherte den sämtlichen Reichsständen für ewige Zeiten das freie Recht sowohl unter sich als mit dem Ausland Defensivbündnisse zu schliessen, mit dem Vorbehalt, dass sie nicht gegen Kaiser und Reich oder den westfälischen Frieden selbst gerichtet sein dürften¹⁾. Mochten fortan die deutschen Publizisten sich noch darüber ereifern, wie die von den Fürsten beanspruchten Majestätsrechte mit den kaiserlichen in Einklang zu bringen, ob das Verhältnis der Reichsstände zum Kaiser dem der Landstände zum Landesherrn analog sei oder nicht, der weitere Gang der deutschen Geschichte schritt über diese akademischen Stilübungen souverän hinweg²⁾.

Nur bis hierher wollte ich eine Entwicklung verfolgen, auf die wir erst seit wenigen Jahrzehnten als auf etwas Vergangenes und Überwundenes zurückblicken dürfen. Während der Körper des Reichs nach einem Ausspruch

¹⁾ Instr. Pacis Caesar. Suec., Osnabrück 24. Okt. 1648, Art. VIII § 2 (R.-Abschiede III, 590).

²⁾ Vgl. Ludolph Hugo, *Jurisprudentia particularis germanica* (1708) über die Frage des Waffenrechts der deutschen Fürsten (S. 58): „Constitutiones Imperii obscurius rem definiunt, nec cum factis consentiunt. Historiae autem facta, non iura docent.“

von Leibniz „kaum mit einem seidenen Faden zusammenhing“, erwachsen die grösseren Territorien immer mehr zu staatlichen Individualitäten, nicht allein durch eine rücksichtslos geübte europäische Politik, sondern vor allem durch ihre mühevollen innere Umschaffung zum modernen Staat. Und zum grössten Glück für Deutschland erzeugte dieser scheinbar unüberwindliche Partikularismus selbst seinen künftigen Bezwiner, den brandenburgisch-preussischen Staat. Wie hätte der Grosse Kurfürst ohne die gewaltsame Handhabung des Bündnisrechts emporkommen, wie Friedrich der Grosse ohne ausländische Verbindungen sein gigantisches Ringen mit dem zähen alten Kaiserhaus bis zu Ende führen sollen? Seitdem war Deutschlands Schicksal unlöslich an das Preussens geknüpft. Preussens Erhebung aus tiefem Fall erweckte seit Jahrhunderten wiederum zum ersten Mal die deutsche Nation aus ihrem langen politischen Schlaf. Aber solange die deutschen Fürsten in ihrer grossen Mehrheit sich der nationalen Idee versagten, scheiterten alle von unten herauf drängende Einheitsbewegungen auch des XIX. Jahrhunderts. Es bedurfte der ganzen Macht einer grossen historischen Beweisführung, wie sie die Jahre 1806 und 1870 gebracht haben, um endlich auf dem für immer geschlossenen Grab der alten Libertät einen sturmfesten Neubau erstehen zu lassen. Heute sehen wir das Kaiserhaus der Hohenzollern an der Spitze

einer Genossenschaft reichstreuer Fürsten, wie sie in solcher Einmütigkeit keinen unserer Kaiser von chedem umgeben hatte. Das Waffenrecht des Krieges ist in eine Hand gelegt. Die deutschen Fürsten und die deutsche Nation bekennen sich nunmehr für alle Zeiten zu dem Wort des Grossen Kurfürsten: Allianzen sind gut, aber eigene Kräfte sind besser.